



TIROLER LANDESSTELLE für BRANDVERHÜTUNG

A - 6020 INNSBRUCK
Sterzinger Straße 2
Stöcklgebäude

Tel.: 0512/58 13 73
58 14 53
Fax: DW - 20
Mail: mail@bv-tirol.at

Gemeinde Kauns
z.Hd. Herrn AL Edgar Buchhammer
Dorfstraße 23
6526 Kauns

Gemeinde Kauns
23. Nov. 2021
EINGEGANGEN

Zahl: 3222/21(B)-Tr/Ma

Durchwahl: 14

Innsbruck, am 18.11.2021

BETRIFFT: Gemeinde Kauns (Bildungshaus Kauns)
GEMEINDE: Kauns
GST. NR: .224, KG 84104 Kauns
BAUVORHABEN: Zu- und Umbau Bildungshaus Kauns
EINREICHUNG: Lageplan von Technisches Büro für Vermessungswesen Udo Stutz, Einreichplan von Arch. Alp ZT GmbH mit Planstand 01.10.2021, Energieausweis für Volksschule, Musikproberaum und Wohnungen Volksschule; Bauansuchen inkl. Baubeschreibung, sowie Flächenaufstellung und Baumassenberechnung;

Sehr geehrter Herr AL Edgar Buchhammer!

Mit E-Mail vom 25.10.2021 wurden uns die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Bauvorhaben mit der Bitte um Abgabe eines

BRANDSCHUTZTECHNISCHEN GUTACHTENS

gemäß § 32 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO) i.d.g.F. übermittelt.

Zur Beurteilung werden die in den Technische Bauvorschriften 2016 (TBV) i.d.g.F. für verbindlich erklärten OIB-Richtlinien (Ausgabe April 2019) herangezogen.

Nach Durchsicht der uns übermittelten Einreichunterlagen kann nachstehender

BEFUND

erstellt werden:

Es ist beabsichtigt das bestehende Gebäude zu- und umzubauen. Die Zu- und Umbauten sollen gemäß der Baubeschreibung teils in Massiv- und teils in Holzbauweise errichtet werden. Das gegenständliche Gebäude soll, mit Ausnahme von Garagen und Kellernebenräumlichkeiten im Untergeschoß, freistehend mit ausreichenden Abständen zu Grundstücksgrenzen errichtet werden bzw. zur Südseite hin an die öffentliche Verkehrsfläche GP. 1345/4 „L 64 Kaunerstraße“ angrenzen. Die entlang der Grundstücksgrenzen verlaufenden Wände der Keller- und Garagenräume im Untergeschoß sollen augenscheinlich massiv und öffnungslos ausgebildet werden. Zudem kann angeführt werden, dass das gegenständliche Gebäude sich in starker Hanglage befindet, wodurch südseitig die angrenzende Verkehrsfläche auf Fußbodenniveau des Untergeschoßes ausgebildet ist und auf Ebene des Dachgeschoßes nordseitig an eine Gemeindestraße angrenzt.

Im Gebäude sind nachfolgende Zu- und Umbauten vorgesehen:

Untergeschoß:

Auf Ebene des Untergeschoßes sollen bestehende Bereiche abgebrochen werden und neue Räumlichkeiten U-förmig um den nichtunterkellerten Bestandsgebäudeteil angeordnet werden. In diesen Räumlichkeiten soll eine Gemeindegarage (103,84 m²) mit dahinter liegender Garderobe und WC sowie Heizraum neu angeordnet werden. Im südlichen Bereich sind ein Musikprobelokal, bestehende aus Probesaal, Gemeinschaftsraum mit Küche, Sanitäreinheiten, Archiv sowie Gang und Lagerfläche, vorgesehen. Im westlichen Gebäudeteil sollen ein Treppenhaus für das Gebäude mit angrenzenden Personenaufzug, ein Müllraum, ein Lagerraum sowie ein Abstellraum zur Ausführung gelangen. Die Zugangstüre zum Heizraum, die ostseitig angeordnete Fluchttüre aus dem Probesaal ins Freie sowie sämtliche Verbindungstüren des Treppenhauses zu den angrenzenden Räumlichkeiten und die Zugangstüre zum Müllraum sollen jeweils als Feuerschutztüren EI₂₃₀-C hergestellt werden. Die Erschließung der Räumlichkeiten im Untergeschoß erfolgt im Bereich der Gemeindegarage über zwei südseitige Garagentore und eine Drehflügeltüre, im Bereich des Musikprobelokals über das Treppenhaus und die bereits erwähnte ostseitige Feuerschutztüre ins Freie aus dem Probesaal und im Bereich der westseitig gelegenen Nebenräume über Feuerschutztüren zu dem Treppenhaus. Das Treppenhaus verfügt auf Ebene des Untergeschoßes südseitig über eine automatische Schiebetüre, welche augenscheinlich auch den Endausgang aus dem Treppenhaus darstellt.

Erdgeschoß:

Auf Ebene des Erdgeschoßes soll im südwestlichen Gebäudeeck das allgemeine Treppenhaus mit angrenzendem Personenaufzug zugebaut werden sowie im westlichen Bereich sollen Geschlechter getrennt WC Einheiten sowie ein Putz- und Lagerraum zugebaut werden. Darüber hinaus sollen die bestehenden Räumlichkeiten durch Abbruch und Neuerstellung von einzelnen Zwischenwänden sowie Abmauerung und Neuerrichtung von Raumzugängen und Türöffnungen eine leicht abgeänderte Raumaufteilung erhalten. Die Erschließung dieses Geschoßes bzw. der Räumlichkeiten dieses Geschoßes soll über das neu errichtete Treppenhaus sowie eine Ausgangstüre

aus dem Treppenhaus auf das angrenzende Gelände und dort weiter über eine Freitreppe sichergestellt werden.

Obergeschoß:

Auf Ebene des Obergeschoßes soll im südwestlichen Gebäudeeck das Treppenhaus mit Personenaufzug sowie angrenzend ein Spiellageraum zugebaut werden. Darüber hinaus sollen die bestehenden Räumlichkeiten der Volksschule umgebaut werden und im westlichen Gebäudeteil ein Tagesbetreuungsraum entstehen sowie im Bereich der Direktion mit Lehrerzimmer und Nebenräumen durch Abmauerung und Abänderung der Zugänge zu den Räumen eine leichte Raumänderung entstehen. Die Erschließung der Räumlichkeiten soll zum einen über das neu errichtet brandschutztechnisch abgeschlossene Treppenhaus und zum anderen über eine bestehende volksschulinterne Verbindungstreppe vom Erdgeschoß in das Obergeschoß sichergestellt werden. Die max. zulässige Fluchtweglänge von 40 m wird gemäß der grün strich-punktierter Linie bis ins Freie nicht überschritten.

Dachgeschoß:

Auf Ebene des Dachgeschoßes soll im südwestlichen Gebäudeeck das neue Erschließungstreppenhaus mit angrenzendem Personenaufzug und einem Putzraum zugebaut werden. Zudem sollen die Bestandsräumlichkeiten durch Abbruch und Neuerrichtung von zahlreichen Zwischenwänden eine neue Raumaufteilung erhalten und in diesen Räumlichkeiten ein Gruppenraum, ein Teilungsraum/Schlafraum, ein Gang- und Garderobenbereich, ein Büro, Nass- und WC- Einheiten sowie ein Lagerraum für den Kindergarten entstehen. Die Erschließung der Räumlichkeiten des Kindergartens ist zum einen über eine nordseitig ausgeführt, in Fluchtrichtung aufschlagende Drehflügeltüre direkt ins Freie und zum Anderen über das brandschutztechnisch abgeschlossene Treppenhaus vorgesehen. Auf der Dachfläche im südöstlichen Bereich der darunterliegenden Geschoße soll eine Dachterrasse für den Kindergarten entstehen.

Die Beheizung des Gebäudes soll über einen neu ausgeführten Pelletheizkessel sichergestellt werden, welcher auf Ebene des Untergeschoßes im Heizraum situiert werden soll. Dieser Heizraum soll gemäß der orange-strichlierten Linien einen eigenen Brandabschnitt bilden und die Pelletslagerung soll augenscheinlich in erdverlegten Heizmitteltanks (2 x 14.000 Liter/9,1 t) sichergestellt werden. Die Pelletsaustragung soll mittels Saugleitungen erfolgen.

Im Weiteren sind der Müllraum im Untergeschoß, das Treppenhaus sowie die beiden Technikräume (Heizungsverteiler mit angrenzenden E-Technikraum) auf Ebene des Erdgeschoßes jeweils als Brandabschnitte im Plan dargestellt. Gemäß der Baubeschreibung soll überdies eine Blitzschutzanlage ausgeführt werden und die Heizanlage eine Leistung von 120 KW aufweisen.

Die Dacheindeckung im Bereich der Steildächer des Hauptgebäudes sollen mit Wellplatten hergestellt werden. Das Flachdach im Bereich der Dachterrasse des Kindergartens soll einen Terrassenbelag/Gummibelag mit 4 cm Stärke auf einer 5 cm starken Kiesschüttung erhalten und das Flachdach über der Gemeindegarage soll mit einer mindestens 25 cm starken Humusschicht bedeckt werden und intensiv begrünt bzw. mit einer Rasenfläche begrünt werden. Die Dacheindeckung über dem zugebauten Treppenhausstrakt soll mit einer bituminösen Dacheindeckung versehen werden.

Für die Rauchableitung im Brandfall aus dem Treppenhaus stehen in jedem Geschoß öffnere Fassadenöffnungen im Ausmaß von mindestens 0,5 m² zu Verfügung.

BEURTEILUNG

Aufgrund der vorgelegten Einreichunterlagen konnte festgestellt werden, dass die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Gebäudeklasse und Nutzung im Wesentlichen berücksichtigt wurden.

Das gegenständliche Gebäude kann auf Grund der Gebäudegröße, dem mittleren Fluchtniveau von augenscheinlich weniger als 7 m und der Gebäudenutzung in die Gebäudeklasse 3 gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB Richtlinie eingestuft werden.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Vorschriften bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung:

1. Neu ausgeführte tragende Bauteile sowie Trennwände und Trenndecken der unterirdischen Geschoße sind in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, EI 90, R 90 und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2, der oberirdischen Geschoße mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 60, EI 60, R 60, des obersten Geschoßes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30, EI 30, R 30 und Decken über dem obersten Geschoß in der Feuerwiderstandsklasse R 30 gemäß ÖNORM EN 13501 zu erstellen.

2. Die in den Einreichplänen bereits dargestellten Brandabschnitte sind wie folgt auszubilden:

Brandabschnittsbildende Wände und Decken sowie deren tragenden Bauteile sind in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, R 90, EI 90 gemäß ÖNORM EN 13501 auszuführen. Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken sind mit Feuerschutzabschlüssen z.B.: EI2 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 auszustatten.

Die Ausführung hat gemäß dem Punkt 3.1 der OIB Richtlinie 2 zu erfolgen.

3. Das Erschließungstreppenhaus ist als Treppenhaus gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 auszubilden.

4. Die entlang der ostseitigen Grundgrenze verlaufende Wand der Garage und des Heizraumes, die Decke über der Garage und über dem Heizraum sowie die Wände der Garage gegenüber der angrenzenden Räumlichkeiten und des Heizraumes, sind jeweils in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 gemäß ÖNORM EN 13501 zu erstellen.

5. Nicht ausgebaute Dachräume sind mit Trennwänden bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 gegenüber Aufenthaltsräumen auszuführen.

Zugänge zu solchen Räumen sind mit Feuerschutzabschlüssen EI₂ 30, Öffnungen mit Feuerschutzabschlüssen EI₂ 30 gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 auszustatten.

Die Fußbodenaufbauten und Bodenbeläge sind entsprechend Punkt 5 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 auszubilden.

6. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 ist bei Aufzugschächten an der Schachtinnenseite eine Bekleidung aus Baustoffen, die das Brandverhalten mind. A2 aufweisen, erforderlich.

Aufzüge zur Personenbeförderung sind mit einer Brandfallsteuerung gemäß dem Punkt 3.6.3 der OIB-RL 2 auszustatten.

7. Für Bauprodukte (Baustoffe) im Fußboden- und Deckenbereich sind die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 2 + 3 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzuhalten.
8. Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Gruppenräume, Klassen, Bewegungsräumen, udgl.) müssen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens C_{fl}-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens D_{fl} zulässig sind.
9. Für raumseitige Wandbekleidungen und -beläge sind die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 2 + 3 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzuhalten.
10. Wand- und Deckenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Gruppenräume, Klassen, Bewegungsräumen, udgl.) müssen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens D zulässig sind.
11. Bei Durchführungen von Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) sicher zu stellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

Für die Verwendung von FLI und FLI-VE wird auf die ÖNORM H 6027 und die TRVB 110 B verwiesen.

Lüftungsöffnungen im Bereich der Fassade müssen so ausgeführt werden, dass eine Brandübertragung zwischen Brandabschnitten zumindest über 30 Minuten, bei Lüftungsöffnungen aus brandgefährdeten Bereichen über 90 Minuten verzögert wird und eine Endzündung der Fassade verhindert wird.

12. Für die Errichtung der Heizungsanlage wird auf das Tiroler Gas-, Heizungs-, und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013 - und die Tiroler Gas-, Heizungs-, und Klimaanlageverordnung 2014 - TGHKV 2014 - hingewiesen. Für die bauliche und technische Ausführung einer automatischen Holzfeuerungsanlage sind zusätzlich die Bestimmungen gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 118 H, Automatische Holzfeuerungsanlagen- zu berücksichtigen.
13. Bodenbeläge, Wandbekleidungen und Konstruktionen unter der Rohdecke der Garage müssen entsprechend dem Punkt 4 der Tabelle 1 der OIB Richtlinie 2.2 ausgeführt werden.

14. Die nutzbare Breite der Durchgangslichte von Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen und deren Aufschlagrichtung ist gemäß OIB-RL 4 zu bemessen. Die Türen sind zumindest mit Beschlägen gemäß EN 179 auszustatten.
15. Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖNORM ÖVE EN 62305 auszustatten. Davon ausgenommen sind Bauwerke, bei denen sich auf Grund einer Risikoanalyse gemäß ÖNORM ÖVE EN 62305-2 ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist.
16. Das gegenständliche Bildungshaus ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß der Spalte 2 der Tabelle 6 der OIB-RL 2 auszustatten. Dies gilt auch für Fluchtwege im Freien.
Die technische Ausführung hat gemäß der OVE EN 8101 in Verbindung mit der OVE RL R12 und gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172 – Sicherheitsbeleuchtungsanlagen- zu erfolgen.
17. In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kindergärten bzw. vergleichbare Nutzungen untergebracht sind, müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, vernetzte Rauchwarnmelder angeordnet werden (z. B. gemäß der - TRVB 122 S Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung, Kindergärten und Beherbergungsstätten mit bis zu 30 Gästebetten-).
- Zudem ist das gegenständliche Gebäude mit einer internen Alarmierungseinrichtung (z. B. Druckknopfmeldeanlage gemäß TRVB 123 S – automatische Brandmeldeanlagen) auszustatten.
- Empfehlung:
Seitens der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung wird die Ausführung einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß der TRVB 123 S empfohlen.
18. Die in der Baubeschreibung erwähnte Blitzschutzanlage ist unter Berücksichtigung der ÖNORM ÖVE EN 62305 auszuführen.
19. Für den Heizraum, in welchem ein Pelletsheizkessel mit einer Leistung von 120 KW aufgestellt werden soll, ist eine ständig wirksame Lüftungsöffnungen ins Freie im Ausmaß von mindestens 4 cm²/KW Nennwärmeleistung (Mindestquerschnitt 400 cm² netto) auszuführen.
20. Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten sind nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 124 F, Erste und erweiterte Löschhilfe- in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrinspektor festzulegen.
21. Für Kochplatten udgl. sind Maßnahmen (Hauptschalter außerhalb der Reichweite von Kindern, Schlüsselschalter usw.) vorzusehen, dass die Kinder diese nicht unbeaufsichtigt in Betrieb nehmen können.

22. Für das Gebäude ist ein Brandschutzplan entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 121 O zu erstellen; die formelle Richtigkeit des Brandschutzplanes ist vom zuständigen Bezirksfeuerwehrenspektor zu bestätigen, dafür ist das Deckblatt im Anhang 1 der TRVB 121 O zu verwenden.

23. Zur Wahrung des betrieblichen Brandschutzes ist ein Brandschutzbeauftragter gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 119 O, Betriebsbrandschutz / Organisation- zu bestellen.

Beilage:

Rechnung Nr. 60262 (175,--)

Projektunterlagen / Akt retour

Hochachtungsvoll
TIROLER LANDESSTELLE
FÜR BRANDVERHÜTUNG

Der Geschäftsführer:



(Ing. Bernhard Stibernitz)

Der Sachbearbeiter:



(Ing. Gerhard Traugott)

